

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

29.01.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/569

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis/Die Grünen und FDP**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

zu dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes erlaube ich mir im Hinblick auf die für den 07. Februar anberaumten Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses wie folgt Stellung zu nehmen:

Von der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft wird ausdrücklich jede Maßnahme unterstützt, die der Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) dienlich ist. Dazu gehört auch die Änderung des Landesjagdgesetzes, wenn dadurch eine effektive Eindämmung des Verbreitungsweges über das Schwarzwild vorgesehen werden soll. Die Bauern sind bereit, dazu auch einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Insoweit wird der vorliegende Gesetzesentwurf begrüßt.

Erheblichen Bedenken begegnet jedoch die beabsichtigte Neuregelung in § 30 LJagdG, wonach auch Wildschaden, der auf mit Mais bebauten Schlägen entsteht, nicht ersetzt wird, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden soll dagegen bestehen bleiben, wenn auf dem mit Mais bebauten Schlägen Schneisen freigehalten werden, die eine wirksame Bejagung des Schalenwilds ermöglicht.

Von hier aus werden bereits praktische Probleme in der Anwendung und Umsetzung der Vorschrift gesehen. Nach meiner Meinung kann die Regelung nicht schon für kleine und übersichtliche Schläge gelten. Hier müsste eine Mindestgröße festgesetzt werden. Außerdem fehlen Vorgaben, die Anhaltspunkte zur Anlage (Anzahl, Breite usw.) der Schneisen geben. Zumindest müsste hier eine Klarstellung innerhalb der Jagd- und Wildschadensverordnung oder auf dem Erlasswege erfolgen.

Zu beachten ist auch, dass schon nach bisher geltendem Recht, etwa an wildschadens-trächtigen Stellen, die Ersatzpflicht wegen einer sogenannten Obliegenheitsverletzung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist, wenn der Landwirt es unterlassen hat, eine Einzäunung vorzunehmen oder Jagdschneisen in den Kulturen zu belassen. Dabei handelt es sich sinnvollerweise um eine Einzelfallprüfung, bei der die Größe der Schläge, und die Schadenswahrscheinlichkeit individuell beurteilt werden können. Dies ist durch die hier vorgesehene Gesetzesänderung nicht gewährleistet.

Für bedenklich halte ich auch die generelle Einschränkung des Wildschadensersatzes für alle Schadwildarten, insbesondere Schalenwild. Wie bereits gesagt, sind die Landwirte in Schleswig-Holstein bereit, zur Bekämpfung der ASP einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Allerdings wäre insoweit eine Einschränkung des Wildschadensersatzanspruches lediglich für durch Schwarzwild verursachte Schäden ausreichend.

Schließlich bestehen gegen dieses Änderungsvorhaben auch verfassungsrechtliche Vorbehalte, weil der Wildschadensersatzanspruch dem sogenannten Aufopferungsgedanken entspringt. Es handelt sich um einen Ausgleich für den Landwirt, weil dieser einen artenreichen, gesunden Wildbestand hinnehmen muss und selbst nur beschränkte Möglichkeiten hat, Abwehrmaßnahmen gegen Schaden verursachendes Wild zu treffen, insbesondere in dessen Bestand einzugreifen, es durch Fütterungen abzulenken oder zu vergrämen (vgl. Kommentar zum BJagdG Schuck-Stamp § 29 RdNr. 5). Insofern kann der Wildschadensersatzanspruch zumindest nicht in dieser weitreichenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Im Namen der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft bitte ich deshalb darum, die von mir geäußerten Bedenken zu berücksichtigen und einem Gesetzentwurf nur zuzustimmen, der sachgerechte Regelungen zum Wildschadensverfahren enthält. Der grundsätzliche Ansatz, mit der Änderung des Landesjagdgesetzes die Bejagung des Schwarzwildes zu vereinfachen, wird von mir aber ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz